



3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Thomaswiese-Ober der Lohmühle“, Drolshagen-Stadt

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der Sitzung am 13.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Thomaswiese-Ober der Lohmühle“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Festsetzung „*Öffentliche Grünfläche - Parkanlagen*“ wird wie folgt neu gefasst:

„Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Parkanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb dieser festgesetzten Fläche sind über den Gebäudebestand hinaus auch bauliche Anlagen nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5-8827.5 - (V Nr.) vom 23.10.2006, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5-8800.4.8 (V Nr.) vom 13.04.2016 - zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen - ausnahmsweise zulässig.

Die Zustimmung zur Ausnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- a) die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB gewahrt bleiben,
- b) keine schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden können,
- c) sich die Standorte baulicher Anlagen im Wesentlichen nur auf die geschotterten und/oder asphaltierten Platzbereiche innerhalb des als - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Parkanlage - festgesetzten Plangebietes beschränken.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.